

RS Vwgh 2001/1/31 98/09/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs7 idF 1995/257;

AuslBG BundeshöchstzahlV 1997 (646/1996);

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

BHZÜV 1995;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/09/0315 E 24. Februar 1995 RS 5

Stammrechtssatz

Bei einer eklatanten Überschreitung der Landeshöchstzahl mit steigender Tendenz durch Monate hindurch entspricht der Vorhalt des im Zeitpunkt des Vorhaltes vorliegenden statistischen Materials trotz geringfügiger Abweichungen der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegenden Zahlen unter der Voraussetzung den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Verfahrens, daß die belangte Behörde sich nicht im angefochtenen Bescheid über dazu vom Arbeitgeber erstattetes relevantes Vorbringen hinwegsetzt. Das Verlangen, auch die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegende Überschreitungszahl noch zur Stellungnahme vorzuhalten, kommt einem Begehren nach einem perpetuum mobile gleich, welches eine Bescheiderlassung auf Dauer unmöglich machen würde.

Schlagworte

Allgemein Parteienghör Allgemein Parteienghör Verletzung des Parteienghört Verfahrens mangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090142.X01

Im RIS seit

20.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at